

RS Vwgh 1998/9/9 98/04/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1998

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §77 Abs1;

Rechtssatz

Die Tatbestandsvoraussetzung nach § 77 Abs 1 erster Satz GewO 1994 ist jedenfalls erfüllt, wenn der Ausschluß einer Gefährdung bzw. die Vermeidung von Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen iSd § 74 Abs 2 GewO 1994 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040090.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at